



## Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

### 1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes<sup>3</sup>

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personal-Wohnhäusern	
- auf Gebäuden allein <sup>1</sup> .....	2 %
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>2</sup> .....	1,5 %
 Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
- auf Gebäuden allein <sup>1</sup> .....	4 %
- auf Gebäude und Land zusammen .....	3 %
 Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
- auf Gebäuden allein <sup>1</sup> .....	6 %
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>2</sup> .....	4 %
 Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
- auf Gebäuden allein <sup>1</sup> .....	8 %
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>2</sup> .....	7 %
Dient ein Gebäude nur zum Teil geschäftlichen Zwecken, so ist der Abschreibungssatz entsprechend zu reduzieren; wird es für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen .....	15 %
 Fahrrisbauten auf fremdem Grund und Boden .....	20 %
 Geleiseanschlüsse .....	20 %
 Wasserleitungen zu industriellen Zwecken .....	20 %
 Tanks (inkl. Zisternenwaggon), Container .....	20 %
 Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter .....	25 %
 Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger .....	30 %
 Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken .....	30 %
 Motorfahrzeuge aller Art .....	40 %
 Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen .....	40 %
 Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind .....	40 %
 Büromaschinen .....	40 %
 Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software) .....	40 %
 Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill .....	40 %
 Automatische Steuerungssysteme .....	40 %
 Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte .....	40 %
 Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. ....	45 %
 Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche .....	45 %

<sup>1</sup> Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

<sup>2</sup> Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

<sup>3</sup> Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

Die Abschreibungsrichtlinien des Kantons Obwalden entsprechen grundsätzlich den Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Die ESTV hat folgende Merkblätter über die Normalsätze für Abschreibungen herausgegeben:

- Merkblatt A 1995 - Geschäftliche Betriebe
- Merkblatt A 2001 - Land- und Forstwirtschaft
- Merkblatt A 1995 - Elektrizitätswerke
- Merkblatt A 1995 - Luftseilbahnen
- Merkblatt A 1995 – Schifffahrt

## 2. Sofortabschreibungen (Art. 13 VV – Art. 30 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 StG)

Ab Steuerjahr 2011 wird für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Von einer wesentlichen Verminderung wird dann ausgegangen, wenn der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um nicht mehr als 20 % herabgesetzt wird. Nach Vornahme der Sofortabschreibung muss also ein steuerbarer Reingewinn von mind. 80 % der steuerlich massgebenden Durchschnittsgewinne der drei Vorjahre verbleiben. Bei Neugründungen tritt das erste Geschäftsjahr anstelle der vorjährigen Vergleichsjahre. In den Vorjahren vorgenommene Sofortabschreibungen werden für die Vergleichsberechnung nicht eliminiert.

Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 % vom Restwert. Ferner können **keine Sofortabschreibungen** auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden. Im Umfang, in welchem die Sofortabschreibungen die Normalabschreibungssätze übersteigen, stellen sie ausserordentliche Aufwendungen dar.

Das Einmalerledigungsverfahren wird ab 2011 nicht mehr angewandt. Überabschreibungen werden voll aufgerechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Sofortabschreibung nicht gegeben sind.

Eine Sofortabschreibung ist nur im Anschaffungsjahr einer Neuinvestition möglich. Die Sofortabschreibung ist auf einem separaten Konto zu verbuchen und in der Steuererklärung separat auszuweisen. Die Sofortabschreibung hat vollständig auf den Bilanzwert von Fr. 1.- (pro Memoria) zu erfolgen.

## 3. Spezialfälle

### 3.1. Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Sofern keine Sofortabschreibung gemäss Punkt 2 vorgenommen wird, können Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizsystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dergleichen im ersten Jahr zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

### 3.2. Umweltschutzanlagen

Sofern keine Sofortabschreibung gemäss Punkt 2 vorgenommen wird, können Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen im ersten Jahr zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

### 3.3. Liegenschaften im Umlaufvermögen

Nach Lehre und Rechtsprechung wird zwischen drei Arten von Immobilien unterschieden, nämlich:

- solche, die für den Verkauf bestimmt sind und damit Handelsware (Umlaufvermögen) bilden;
- Betriebsliegenschaften (unmittelbar dem Betriebe dienendes Anlagevermögen);
- sowie Kapitalanlageliegenschaften.

Gehört eine Liegenschaft zum Umlaufvermögen, können keine pauschalen Abschreibungen gewährt werden. Dies steht mit dem Wortlaut des Merkblattes A 2001 in Einklang, wonach die dort vorgesehenen Pauschalansätze nur für Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe vorgesehen sind.

Mit Ausnahme einer allfällig vorhandenen Betriebsliegenschaft gehören die geschäftlichen Liegenschaften eines gewerbmässigen Liegenschaftenhändlers in der Regel zum Umlaufvermögen. Auf solchen Liegenschaften können keine ordentlichen Abschreibungen, sondern höchstens ausserordentliche Abschreibungen infolge einer erlittenen Werteinbusse vorgenommen werden. Auf Liegenschaften des Umlaufvermögens kann auch kein Warendrittel gebildet werden.